



Informationen zur Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis für Ärztinnen/Ärzte mit einer in Drittstaaten abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung

Eine ärztliche Tätigkeit darf in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn Sie in Besitz einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis als Ärztin/Arzt sind. Diese sind bei der zuständigen Behörde schriftlich von Ihnen zu beantragen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ist – soweit Sie in Hessen als Ärztin/Arzt arbeiten wollen – das

Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt am Main - Fax: 069/580013-916 – www.hlpug.de



SPRECHZEITEN: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Ihr/e Sachbearbeiter/in sind:

Buchstabe A: Herr Betz, Mail: wolfgang.betz@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-202

Buchstaben B – G: Frau Schneider, Mail: sonja.schneider@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-204

Buchstaben H – K: Frau Bake, Mail: signe.bake@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-207

Buchstaben L – R: Frau Göckel, Mail: ann-kristin.goeckel@hlpug.hessen.de; Tel.: 069/580013-215

Buchstaben S – Z: Frau Kaiser, Mail: pia.kaiser@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-206

VORAUSSETZUNGEN zur ERTEILUNG einer APPROBATION gem. § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung (BÄO) und ERLAUBNIS gem. § 10 BÄO

Für die Anträge auf Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis als Ärztin/Arzt ist eine im Ausland vollständig abgeschlossene ärztliche Ausbildung nachzuweisen, die zu einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit berechtigt.

Die Erteilung der Approbation setzt neben weiteren Voraussetzungen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Gleichwertigkeit kann im Rahmen einer Begutachtung der Ausbildungsunterlagen festgestellt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede (Ausbildungsdefizite) zur deutschen Ausbildung vorliegen.

Liegt jedoch ein oder liegen mehrere wesentliche Unterschiede vor oder können die Ausbildungsunterlagen nicht begutachtet werden, weil sie nicht geeignet sind oder haben Sie freiwillig auf eine Begutachtung verzichtet, erfolgt die Feststellung des gleichwertigen Ausbildungsstandes durch die Teilnahme an einer Prüfung Ihres ärztlichen Kenntnisstandes (Kenntnisprüfung). Sie kann zweimal wiederholt werden.

In der Übergangszeit kann bei Nachweis eines ärztlichen Arbeitgebers in Hessen eine auf maximal zwei Jahre zeitlich befristete Berufserlaubnis gem. § 10 BÄO erteilt werden, die eine ärztliche Tätigkeit unter ständiger Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten Ärztinnen/Ärzten erlaubt. Zeiten einer Erlaubnis in anderen Bundesländern werden angerechnet und führen nicht zu einer Verlängerung in Hessen.



BITTE BEACHTEN:

Die Prüfung der Unterlagen in einem Gutachterverfahren ist nur möglich, wenn die **Originale der Ausbildungsunterlagen** mit einer **Haager Apostille** versehen oder von der **Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert** sind (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde). Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr#content_1

Für die Ausübung des ärztlichen Berufs mit einer Approbation bzw. Berufserlaubnis sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als Mindestvoraussetzung ist mit dem Antrag ein **Sprachzertifikat GER-B2** des **Goethe-Instituts** oder der **telc GmbH** vorzulegen. Für die Erteilung der Approbation bei einem gleichwertigen Gutachten oder für die Zulassung zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung muss zusätzlich ein **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin** vorliegen. Die aktuellen Anbieter der Fachsprachprüfung, die in Hessen berücksichtigt werden, finden Sie auf der Homepage: www.hlpug.de > Humanmedizin > Berufsausübung.

KOSTEN des VERFAHRENS

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig und kostet bis zu 500 Euro. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung und können in Teilbeträgen erhoben werden.

Zusätzlich zu bezahlen sind Auslagen (z.B. Postgebühren, Fotokopien) sowie die Kosten für das Gutachten und/oder die Teilnahme an der Kenntnisprüfung.

Die Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis für maximal zwei Jahre ist ein gesondertes, zusätzliches Verfahren und kostet derzeit etwa 160 Euro zuzüglich Auslagen (z.B. Postgebühren).

ANTRAGSTELLUNG und einzureichende UNTERLAGEN

Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation und einer vorübergehenden Berufserlaubnis sind nur auf Antrag möglich. Diese sind schriftlich zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Bitte verwenden Sie dazu meinen Antragsvordruck. Eine Antragstellung mit Email ist nicht möglich.

Legen Sie bitte **ALLE FACHLICHEN NACHWEISE** im **Original** mit **einfacher Kopie** und im **Original** einer **deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor (englischsprachige Dokumente müssen nicht übersetzt werden).

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem amtlich bestellten Übersetzer angefertigt worden sein (www.justiz-dolmetscher.de), Übersetzungen aus dem Ausland werden nicht berücksichtigt.

Für die Anträge auf Approbation und Berufserlaubnis sind immer erforderlich:

- Diplom als Ärztin/Arzt
- Fächerliste mit Angabe der Einzelnoten
- Ggf. Nachweis, der den vollständigen Abschluss der Ausbildung belegt (Internatur, Ordinator, Fachpraktische Ausbildung)
- Ggf. Lizenz, Registrierung – sofern das im Ausbildungsland erforderlich ist

Soll ein Gutachten durchgeführt werden auch folgende Nachweise:

- Stundentafel mit Aufteilung in Theorie- und Praxisstunden
- ein personalisierter Ausbildungsplan/Curriculum aus Ihrem Studienzeitraum zu den Studieninhalten im Grundstudium/ggf. Facharztausbildung
- (Arbeits-)Zeugnisse über bisherige ärztliche Tätigkeiten
- Nachweise über Fortbildungen, etc.

Wurde bereits ein Approbationsverfahren in einem anderen Bundesland durchgeführt, sind zusätzlich folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Feststellungsbescheid über die Bewertung Ihrer Ausbildungsunterlagen
- Protokoll(e) der durchgeführten Kenntnisprüfungen
- Berufserlaubnis

Bitte legen Sie auch folgende Unterlagen im **Original** mit **einfacher Kopie** und im **Original der amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, sofern sich Ihr Name geändert hat
- Certificate of good standing – berufsrechtliches Führungszeugnis von der Ärztekammer oder der Gesundheitsbehörde im Ausbildungsland
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/Ausbildungsland

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, beantragen Sie bitte zusätzlich ein **Führungszeugnis für Behörden** bei Ihrem Bürgerbüro/Meldeamt am Wohnort unter Angabe der Anschrift des *Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, dem Namen Ihrer/s Sachbearbeiter/in sowie der Kennziffer M7105* als Zieladresse.

Sollten Sie neben oder anstatt Ihrer Drittstaatsangehörigkeit Staatsangehöriger eines anderen EU-Landes als Deutschland sein, beantragen Sie bitte ein Europäisches Führungszeugnis.

Diese Unterlagen sind nur im **Original** erforderlich:

- Antrag auf Approbation
- Antrag auf Berufserlaubnis (Anlage 2)
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf, vollständig ab der ersten Schule bis heute mit Angabe Monat/Jahr und dem Aufenthaltsort, persönlich unterschrieben mit Datum
- Ärztliche Bescheinigung (Anlage 3 zum Antragsvordruck). Die Untersuchung ist vom betriebsärztlichen Dienst des einstellenden Krankenhauses oder von einem/r niedergelassenen (Allgemein-)Ärztin/Arzt in Deutschland vorzunehmen

Folgende Unterlagen sind im **Original** mit **einfacher Kopie** oder als **amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen**:

- **Sprach-Zertifikat GER-B2** des Goethe-Instituts oder der telc GmbH, und sofern bereits vorhanden, das **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin**
- 1. Seite des Reisepasses oder Flüchtlingsausweis mit persönlichen Angaben und Aufenthaltstitel

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Ärztliche Tätigkeiten mit einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO werden bei der fachärztlichen Weiterbildung grundsätzlich nicht angerechnet.

Fragen zur Weiterbildung bzw. Anerkennung als Fachärztin/Facharzt in Hessen beantwortet Ihnen die

Landesärztekammer Hessen
Hanauer Landstr. 152
60314 Frankfurt am Main (neue Adresse ab 17.06.2019)

www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildung-kontakt